

### **1.1.3 Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat**

Vom 26. September 2000  
Geändert durch Stadtratsbeschlüsse vom 27. Oktober 2008  
und vom 15. Dezember 2014

Die Große Kreisstadt Schwandorf erlässt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2000 folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Bezeichnung**

- (1) Die Große Kreisstadt Schwandorf beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

Dem Seniorenbeirat gehören an:

- je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der ihnen gleichgestellten Gruppierungen<sup>1</sup>,
- je ein Vertreter der beiden Altenheime (Elisabethenheim und Marienheim), ein Vertreter der gesamten örtlichen Altenclubs,
- je ein Vertreter der gesamten örtlichen freien Wohlfahrtsverbände soweit sie in der Stadt Schwandorf einen Altenclub betreiben und
- ein Vertreter der Stadtverwaltung,
- ferner der Ehrenvorsitzende (in beratender Funktion ohne Stimmrecht)<sup>2</sup>.

#### **§ 3 Berufung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen.
- (2) Die Altenheime, Altenclubs und die freien Wohlfahrtsverbände schlagen ihre Vertreter dem Stadtrat zur Berufung vor.

#### **§ 4 Aufgaben**

Der Seniorenbeirat berät die Stadtratsorgane und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Senioren betreffen. Er ist eine Interessenvertretung aller älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Insbesondere hilft der Seniorenbeirat bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren und der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit.

## **§ 5 Vorsitzender**

Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Geschäftsgang**

(1) Der Seniorenbeirat beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Seniorenbeirat ebenfalls einzuberufen. Die erste Sitzung nach Beginn einer neuen Wahlperiode wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(3) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Seniorenbeirates eingebracht; diejenigen der Stadt werden vom Oberbürgermeister dem Vorsitzenden rechtzeitig zugeleitet. Der Beirat kann auch sachverständige Personen zur Beratung zuziehen.

(4) Der Seniorenbeirat gibt Stellungnahmen ab und spricht Empfehlungen aus. Der Vorsitzende leitet diese dem Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung in den zuständigen städtischen Organen zu.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Seniorenbeirat bestimmt wird, zu unterschreiben.

(6) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang des Seniorenbeirates die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwandorf und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist das Hauptamt der Stadt Schwandorf. Den notwendigen Sachaufwand übernimmt die Stadt.

## **§ 8 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

---

<sup>1</sup> § 2 geändert und in Kraft getreten mit Stadtratsbeschluss vom 27. Oktober 2008.

<sup>2</sup> § 2 geändert und in Kraft getreten mit Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2014.